

fürher über das Ergebnis der Bearbeitung der von ihm eingeleiteten Beschwerde in Kenntnis gesetzt wird. Während in der Regel durch die Beschwerde der Gang der Untersuchung nicht aufgehalten wird, kann der Staatsanwalt in-notwendigen Fällen an weisen, daß die Durchführung der Maßnahmen, wegen der die Beschwerde erhoben wurde, ausgesetzt wird (§ 91 Abs. 3).

### Bearbeitungsfristen im Ermittlungsverfahren

Die Festlegung von Fristen für das Ermittlungsverfahren soll garantieren, daß der Sachverhalt schnell und zielstrebig aufgeklärt, die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Straftat auf dem Fuße folgen, der Beschuldigte nicht unnötig lange über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens im Ungewissen bleibt und lange Untersuchungshaft vermieden wird.

Alle Ermittlungsverfahren sind innerhalb einer Höchstfrist von drei Monaten abzuschließen (§ 103 Abs. 1). Diese Frist gilt für die Ermittlungsverfahren mit bekannten und unbekanntem Tätern. Verfahren gegen Jugendliche (§ 21 Abs. 2) und Verfahren, in denen sich der Beschuldigte in Haft befindet (§ 103 Abs. 1), sind besonders beschleunigt durchzuführen.

Der Generalstaatsanwalt setzt für die einzelnen Arten der Ermittlungsverfahren, die ja einen unterschiedlichen Zeitaufwand zur Bearbeitung erfordern, unterschiedliche Fristen fest (§ 103 Abs. 2). Die Einhaltung dieser Fristen wird vom Staatsanwalt im Rahmen der Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren überwacht.

Können die Fristen wegen des Umfangs der Sache oder schwieriger Ermittlungen nicht eingehalten werden, so kann der aufsichtsführende Staatsanwalt eine individuelle Fristverlängerung im Rahmen der Höchstfrist vornehmen (§ 103 Abs. 2). Eine Überschreitung der Höchstfrist ist dagegen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zulässig und deshalb nur mit Zustimmung des Staatsanwalts des Bezirks möglich (§ 103 Abs. 2).

### Der Abschluß des Ermittlungsverfahrens

Hat das Untersuchungsorgan das Verfahren mit einem Schlußbericht dem Staatsanwalt übergeben, so kann dieser nach entsprechender Prüfung eine der im § 147 genannten Entscheidungen treffen.

Die Befugnis des Staatsanwalts zur *Einstellung des Ermittlungsverfahrens* (§ 148) geht weiter als die des Untersuchungsorgans:

1. Der Staatsanwalt kann das Verfahren einstellen, wenn sich die Beschuldigung oder der Verdacht einer Straftat nicht als begründet erwiesen hat (§ 148 Abs. 1 Ziff. 1). Dieser Einstellungsgrund enthält mehrere Alternativen. Seine Voraussetzungen sind gegeben,

- wenn der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist;
- wenn festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist;
- wenn nicht festgestellt werden konnte, daß der Beschuldigte die Straftat begangen hat oder ob eine Straftat vorliegt.

Die 1. und 2. Alternative entsprechen den Einstellungsmöglichkeiten der Untersuchungsorgane in § 141 Abs. 1 Ziff. 1 und 2. Der Staatsanwalt wird die Einstellung des Verfahrens danach vornehmen,

- wenn das Untersuchungsorgan fehlerhaft die Einstellung unterlassen hat,
- wenn der Generalstaatsanwalt ihm die Einstellung der Sache vorbehalten hat (§ 141 Abs. 2),

— wenn er selbst das Ermittlungsverfahren durchgeführt hat (§ 88 Abs. 3).

Die 3. Alternative ist dagegen allein dem Staatsanwalt vorbehalten. Damit soll dem Staatsanwalt die Möglichkeit eingeräumt werden, zu prüfen, ob das Untersuchungsorgan alles zur Klärung der Sache ausgeschöpft hat. Ist das nicht der Fall so gibt er die Sache dem Untersuchungsorgan zur weiteren Ermittlung zurück.

2. Der Staatsanwalt kann das Verfahren einstellen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen (§ 148 Abs. 1 Ziff. 2). Dieser Einstellungsgrund entspricht der Einstellungsmöglichkeit des Untersuchungsorgans (§ 141 Abs. 1 Ziff. 3).

3. Der Staatsanwalt kann das Verfahren einstellen, wenn nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von Strafe abgesehen werden kann (§ 148 Abs. 1 Ziff. 3). Dieser Einstellungsgrund ist nur dem Staatsanwalt in seiner Eigenschaft als staatlicher Ankläger vorbehalten. Er kommt zur Anwendung, wenn unter den Voraussetzungen des § 25 StGB von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird.

4. Der Staatsanwalt kann das Verfahren schließlich auch dann einstellen, wenn der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat rechtskräftig verurteilt ist und die zu erwartende Strafe neben der rechtskräftig verhängten nicht ins Gewicht fällt (§ 148 Abs. 1 Ziff. 4). Dieser Einstellungsgrund ist ebenfalls nur dem Staatsanwalt in seiner Eigenschaft als staatlicher Ankläger vorbehalten.

Auch die Befugnis des Staatsanwalts zur *vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens* (§ 150) ist weitergehend als die des Untersuchungsorgans. Wenn die zu erwartende Strafe neben einer Strafe, die der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt (§ 150 Ziff. 3) oder wenn der Beschuldigte wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wird (§ 150 Ziff. 4), ist die vorläufige Einstellung nur dem Staatsanwalt vorbehalten.

Die alte StPO enthielt keine Bestimmung, die die *Umwandlung einer vorläufigen Einstellung* in eine endgültige ermöglichte. Traten bestimmte Umstände ein, z. B., daß sich die Geisteskrankheit oder sonstige schwere Krankheit des Beschuldigten als unheilbar erwies, so blieb das Verfahren vorläufig eingestellt, ohne je endgültig zum Abschluß zu kommen.

Die gesetzliche Regelung der nur dem Staatsanwalt vorbehaltenen Befugnis zur Umwandlung der vorläufigen Einstellung (§ 152) entspricht daher den Forderungen der Praxis.

Die *Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan* (§ 153) durch den Staatsanwalt ist möglich, wenn er feststellt, daß der Umfang der Ermittlungen nicht vollständig ist (§§ 101, 102 Abs. 3, 69). Voraussetzung dafür ist jedoch, daß noch Möglichkeiten zur Klärung der Sache gegeben sind. Die Rückgabe der Sache ist vielfach eine Kritik des Staatsanwalts an der Ermittlungstätigkeit des Untersuchungsorgans.

Die Rückgabe hat in Form einer schriftlich begründeten Verfügung zu erfolgen, in der die Mängel der Ermittlungen kritisch darzulegen und gleichzeitig konkrete Weisungen für die notwendigen weiteren Ermittlungshandlungen zu geben sind. Je genauer und detaillierter diese Weisungen sind, um so besser ist das Untersuchungsorgan in der Lage, die Mängel des Verfahrens zu beheben.

Die *Erhebung der Anklage* (§§ 154, 155) durch den Staatsanwalt ist eine sehr wichtige Entscheidung, die ein hohes Maß sowohl an politisch-fachlichem Wissen